

### 3. Satzung

#### Zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgung – WVS) der Gemeinde Sinzheim

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 20.05.2015 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.11.2005 beschlossen:

#### § 1

##### § 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,61 € netto (1,72 € brutto)**.
- (2) Wird ein Bauwasser oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,61 € netto (1,72 € brutto)**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,61 € netto (1,72 € brutto)**.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Sinzheim, 20.05.2015



Ernst  
Bürgermeister

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.